



Kanton Graubünden
Gemeinde Schiers

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Schiers, CH-7220 Schiers

Kontaktperson

Hans Peter Thöny, Leiter Bauamt

+41 81 300 21 15

hanspeter.thoeny@schiers.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Silvio Sauter, Projektleitung

+41 81 258 34 45

s.sauter@stauffer-studach.ch

Martin Zahner

+41 81 258 34 49

m.zahner@stauffer-studach.ch

Claire Jenal-Lavanchy, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 75

c.jenal@stauffer-studach.ch

Erstellung

Oktober, November 2017; Januar 2019

Bearbeitungsstand

17. Juli 2019

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Zweck des Gewässerraumes	4
1.3	Wesentliche Ziele und Inhalte	4
1.4	Rechtskräftige Ortsplanung	5
2	Verfahren	6
2.1	Organisation des Planungsträgers	6
2.2	Ablauf / Termine	6
2.3	Kantonale Vorprüfung	6
2.4	Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Beschlussfassung	6
2.6	Beschwerdeaufgabe	6
3	Grundlagen	7
3.1	Grundlagen des Bundes	7
3.2	Grundlagen des Kantons	7
4	Gewässerraumausscheidung	8
4.1	Übersicht	8
4.2	Eingedolte Gewässer	8
4.3	Landquart	9
4.4	Schraubach	10
4.5	Tersierbach	11
4.6	Weitere Kleingewässer	11
5	Festlegungen in den Planungsmitteln	12
5.1	Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan	12

Anhang

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- Die natürlichen Funktionen der Gewässer
- Der Schutz vor Hochwasser
- Die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferweise entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Wesentliche Ziele und Inhalte

Mit der vorliegenden Teilrevision wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Schiers der Gewässerraum nutzungsplanerisch festgelegt.

1.4 Rechtskräftige Ortsplanung

Die heutige rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Schiers wurde im Wesentlichen am 31. August 2001 von der Gemeindeversammlung erlassen und am 9. Juli 2002 mit Beschluss Nr. 1023 von der Regierung genehmigt.

Im rechtskräftigen Zonenplan besteht im Gebiet «Ausser dem Sagensteg» eine Gewässerraumzone gemäss der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Diese wurde im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung 2014 (Regierungsbeschluss Nr. 353) festgelegt.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Schiers beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr S. Sauter eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Jan. – Okt. 2017
Kantonale Vorprüfung	Nov. 2017 – Juni 2018
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	11. Januar – 10. Februar 2019
Beschlussfassung	7. Juni 2019
Beschwerdeaufgabe	21. Juni – 20. Juli 2019
Genehmigung Regierung	Herbst 2019

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 7. Juni 2018 wurden diverse Anmerkungen und Hinweise vorgebracht, eine entsprechende Zusammenstellung findet sich in Anhang A.

2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe vom 11. Januar bis 10. Februar 2019 sind keine Eingaben eingegangen.

Der zwischenzeitlich rechtskräftige Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes wurde in den Planungsmitteln zuhanden der Gemeindeversammlung ergänzt, auf eine Regelung im Baugesetz kann somit verzichtet werden.

2.5 Beschlussfassung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 beschlossen.

2.6 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe erfolgte vom 21. Juni bis 20. Juli 2019.

3 Grundlagen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung haben die betroffenen Bundesämter folgende Merkblätter erlassen:

- Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Merkblatt des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE und des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 18. Januar 2013.
- Gewässerraum und Landwirtschaft, Merkblatt des Bundesamtes für Umwelt BAFU, Bundesamtes für Landwirtschaft BLW und Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 20. Mai 2014.

Diese sind bei der Festlegung der Gewässerräume zu berücksichtigen. Infolge der zwischenzeitlich beschlossenen Anpassungen der Gewässerschutzverordnung befinden sich auch die Merkblätter des Bundes in Überarbeitung.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst und wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Schiers besteht namentlich für die Landquart ein Gewässerraum in der Grundlagenkarte.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In Schiers ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung erforderlich:

- Landquart
- Schraubach
- Tersierbach
- Seebach
- Weitere kleinere Fliessgewässer

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet (keine Nutzungskonflikte).

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Eingedolte Gewässer

Innerhalb des Siedlungsgebietes und der landwirtschaftlich genutzten Flächen bestehen eingedolte bzw. überwiegend eingedolte Gewässer, welche durch weitgehend überbaute Quartiere respektive landwirtschaftlich genutzte Gebiete führen. Bei diesen Gewässern wird kein Gewässerraum festgelegt. Dies, weil entweder eine offene Führung nicht mehr möglich ist oder weil zumindest im Moment die Linienführung einer allfälligen Ausdolung nicht bekannt ist. Eine offene Führung müsste unter Berücksichtigung der bestehenden bzw. geplanten Nutzungen erfolgen. Es wird daher zwischen folgenden Fällen unterschieden:

- Expliziter (definitiver) Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes, da eine offene Wasserführung nicht mehr möglich ist (z.B. infolge der bestehenden Bebauung). Dies schliesst eine punktuelle offene Führung im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben nicht aus. In diesem Fall wäre die Gewässerraumausscheidung nachträglich vorzunehmen.
- Vorläufige Nicht-Vornahme der Gewässerraumfestlegung, da die Lage einer späteren offenen Wasserführung noch nicht bekannt ist. Gegenüber diesen Gewässern gelten weiterhin die Abstände gemäss den Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung.

Die betreffenden Gewässer sind im Zonenplan entsprechend gekennzeichnet.

4.3 Landquart

Gemäss der Grundlagenkarte des ANU beträgt der minimale Gewässerraum für die Landquart von der Gemeindegrenze zu Grüşch bis zur Mündung Schraubach 68 m und von da bis zur Gemeindegrenze zu Luzein und Jenaz 60 m.

Aufgrund der topografischen Verhältnisse, Wechsel in der Inventarisierung von Naturobjekten (gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV) sowie der bestehenden Breite der Landquart werden für die Ausscheidung des Gewässerraumes Abschnitte gebildet:

Abschnitt 1: Gemeindegrenze Grüşch bis Brücke Sagasteg

Dieser Abschnitt ist etwas kürzer als in der Grundlagenkarte des ANU. Die Abschnittsbildung erfolgt aufgrund der Änderung in der Ökomorphologie.

Aufgrund der bestehenden mittleren Breite von ca. 25 m und einer teilweise eingeschränkten Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert eine Gewässerraumbreite von 68 m, was dem minimalen Gewässerraum aus der Grundlage des ANU entspricht. Der Abschnitt befindet sich in einer regionalen Aue. Wo erforderlich wird der Gewässerraum auf den Hangfuss im Bereich des Auenperimeters erhöht.

Im Bereich «Ausser dem Sagensteg» wurde im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung im Jahr 2014 eine Gewässerraumzone von 78 m Breite genehmigt. Mit der vorliegenden Teilrevision wurde die Situation nochmals neu beurteilt. Die für den restlichen Abschnitt definierte Gewässerraumbreite von 68 m erscheint auch in diesem Bereich sinnvoll.

Um nutzungsbedingte Konflikte möglichst zu vermeiden, wird der Gewässerraum im Gebiet Ausser dem Sagensteg und im Gebiet Schwellena lateral verschoben, der Wuhrweg verbleibt in der Gewässerraumzone.

Abschnitt 2: Brücke Sagasteg bis Mündung Schraubach

Gleich oberhalb der Brücke ist die Landquart auf einer Länge von ca. 60 m sehr schmal (lediglich ca. 10 m breit). Da es sich um einen kurzen Abschnitt handelt, wird auf eine Abschnittsbildung verzichtet. Die mittlere bestehende Breite wird über den gesamten Abschnitt bis zur Mündung Schraubach gemittelt und beträgt ca. 38 m. Durch die künstlich nicht eingeschränkte Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert eine Gewässerraumbreite von 68 m.

Gestützt auf Art. 41a Abs. 4 Lit. b GSchV wird aufgrund der topografischen Verhältnisse beim Rosabärg (Schluchtsituation) der Gewässerraum auf einer Länge von ca. 70 m beidseitig vermindert und orografisch links auf die Linienführung der im Jahr 2014 genehmigten Gewässerraumzone gelegt. Wie erwähnt, beträgt die bestehende Breite in diesem Bereich lediglich 10 m woraus eine Gewässerraumbreite von lediglich 32 m resultieren würde. Trotz Verminderung beträgt die Gewässerraumbreite auf diesem Abschnitt jedoch immer noch über 40 m. Auf dem restlichen Abschnitt erfolgt, wo erforderlich, eine Erhöhung des Gewässerraumes auf den Auenperimeter der regionalen Aue. Im Bereich der Schraubachmündung erfolgt eine laterale Verschiebung zur Konfliktvermeidung mit der Nationalstrassenzufahrt.

Abschnitt 3: Mündung Schraubach bis Ende Landquart-Aue

Die mittlere bestehende Breite des Gewässers beträgt in diesem Abschnitt ca. 23 m. Aufgrund der natürlichen, nicht künstlich eingeschränkten Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert eine Gewässerraumbreite von 53 m. Es erfolgt eine Erhöhung des Gewässerraumes auf den Auenperimeter der regionalen Aue orographisch links. Orographisch rechts (Fichtenwald) wird der Gewässerraum auf den Wanderweg bzw. einen Uferstreifen von 15 m festgelegt.

Abschnitt 4: Ende Landquart-Aue bis Chrummtobel

Ausgehend von einer bestehenden Breite von 15 m und einem Korrekturfaktor von 2.0 (stark eingeschränkte Breitenvariabilität) resultiert eine Gewässerraumbreite von 60 m.

Im Gebiet Schlangaboda erfolgt eine laterale Verschiebung zur Konfliktvermeidung mit der Landwirtschaftsfläche.

Abschnitt 5: Chrummtobel bis Brücke Nationalstrasse 28

Dieser Abschnitt befindet sich im Perimeter der regionalen Landquart-Aue Fuchsenwinkel und weist eine natürliche Wasserspiegelbreitenvariabilität auf. Die mittlere bestehende Breite des Gewässers beträgt ca. 30 m. Daraus resultiert eine Gewässerraumbreite von 60 m. Es erfolgt eine Erhöhung des Gewässerraumes auf den Auenperimeter.

Abschnitt 6: Brücke Nationalstrasse 28 bis Gemeindegrenze Luzein / Jenaz

Bei diesem Abschnitt beträgt die mittlere bestehende Breite des Gewässers ebenfalls ca. 30 m. Daraus resultiert eine Gewässerraumbreite von 60 m. Auf diesem Abschnitt erfolgen keine Anpassungen.

4.4 Schraubach

Für den Schraubach wird bis zum Ende der Kiesaufbereitungszone ein Gewässerraum ausgeschieden. Im oberen Bereich sind keine Nutzungskonflikte ersichtlich, weshalb auf eine Ausscheidung verzichtet wird. Für den unteren Abschnitt wird eine bestehende mittlere Breite von 14 m definiert. Durch die stark künstlich eingeschränkte Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert eine Gewässerraumbreite von 58 m.

Ab der Brücke der N28 über den Schraubach erfolgt eine einseitige Verminderung (orographisch rechts) des Gewässerraums bis zur RhB-Brücke und ab da bis zur Brücke der Farbstrasse eine beidseitige Verminderung aufgrund der baulichen Gegebenheiten (gemäss Art. 41a Abs. 4 Lit. a GSchV) auf die Fassadenlinie. Ein Minimalabstand von 5 m bleibt gewährleistet.



Abb. 1: Auf diesem Abschnitt des Schraubaches erfolgt eine beidseitige Verminderung.

Oberhalb der Brücke der Farbstrasse wird auf der Höhe der Parzellen Nr. 2324 und 152 eine laterale Verschiebung vorgenommen, um Konflikte mit der Wohn- und Gewerbezone 2 zu vermeiden.

Im Bereich der Kiesaufbereitungszone erfolgt eine Erhöhung auf die Gefahrenzone. In diesem Gebiet muss der Betrieb des Kieswerks (gemäss Departementsverfügung ANU 766 / 3. Mai 2018) auch weiterhin wie bestehend uneingeschränkt möglich bleiben. Die Gemeinde geht zudem davon aus, dass es sich bei der Materialentnahme im Kieswerk um eine Gewässernutzung im Sinne von Art. 36a Abs. 1 lit. c GSchG handelt und demzufolge Art. 41c Abs. 6 lit. a GSchV zur Anwendung gelangt. Demnach bleibt die Materialentnahme im Kieswerk und der Betrieb im Areal im bisherigen Umfang uneingeschränkt möglich.

4.5 Tersierbach

Für den Tersierbach wird eine bestehende mittlere Breite von 1.5 m definiert. Durch die starke künstliche Einschränkung der Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert eine Gewässerraumbreite von 14.5 m.

4.6 Weitere Kleingewässer

Für Kleingewässer (Wiesenbächli etc.) mit einer natürlichen Breite von unter 2 m beträgt der Gewässerraum in der Regel 11 m. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestbreite für einen Gewässerraum.

Das Bächli im Gebiet Fajauna ist Bestandteil der Landeskarte 1:25 000. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Kantonsstrasse in der Fraktion Fajauna wurde in den letzten Jahren das Gewässer vollständig neu errichtet. Das Gewässer dient somit der Strassenentwässerung. Ein weiterer Zufluss erfolgt aus dem Überlauf eines Brunnens. Für dieses künstliche Gewässer wird daher auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

Für das Bächli im Gebiet Saneus / Radals wird ein Gewässerraum festgelegt, soweit der Bach ausserhalb des Schuttfangs und offen verläuft. Der Schuttfang liegt teilweise im Waldareal und es sind keine Nutzungskonflikte ersichtlich, welche eine Festlegung des Gewässerraumes innerhalb des Schuttfangs notwendig machen würden.

5 Festlegungen in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan

Der Gewässerraum wird als Gewässerraumzone (Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes, KRG) festgelegt. Die bisherige Gewässerraumzone wird aufgehoben bzw. durch die neue Gewässerraumfestlegung abgelöst.

Chur, 17. Juli 2019, Stauffer & Studach Raumentwicklung, cj, mz, sa